

# **Oberster Gerichtshof : Conclusionen des öffentlichen Anklägers am obersten Gerichtshof über die gegen Ludwig Robriquet, Sohn, aus dem Distrikt Monthey im Kanton Wallis verführte Prozedur**

Autor(en): **Koller**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542858>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gen Beschlusses haben die Meinung ihrer Gegner immer verkehrt vorgekelt, um sie unterdrücken zu können, denn durch Rücknahme des gestrigen Beschlusses will man nicht die Schimpfhandel zu Prozessen er wachsen lassen, sondern sie als Polizeivergehen vor den Volkzeirichter oder die correctionelle Polizei weisen, wohn sie, allen Grundsätzen zufolge, gehören; aus diesen Rücksichten also fordere auch ich Rücknahme des gestrigen Beschlusses, und Rückweisung des Gegenstands an die Commission. — Man ruft zum Abstimmen, welches erkannt wird.

Der gestrige Beschluß wird zurückgenommen, und der S aufs neue der Commission zurückgewiesen.

Anderwerth, im Namen einer Commission, legt eine verbesserte Abfassung des den 1. April genommenen, und vom Senat zurückgewiesenen Beschlusses wegen Verkauf einiger Nationalgüter vor. Escher fordert, daß der I. S dieses Gutachtens abgesondert, und sogleich dem Directorium zugewiesen werde, weil der Senat unsre Begehren um Erläuterung u. dergl. nicht zu beständigen hat. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité.

Nachmittagsitzung.

Auf Zimmermanns Antrag wird der vor 14 Tagen gewählte zweite Präsident Huber, ungeachtet seiner Abwesenheit, bestätigt.

Koch sagt: da in der Nähe der Hauptstadt ein Volksaufstand seyn soll, den ich jedoch nicht für so gefährlich halte, als ihn das Gerücht ausgiebt, so ist es Pflicht, für unsre Sicherheit zu sorgen; zwar haben sich die Einwohner Luzerns mit ausgezeichnete Bereitwilligkeit sogleich für die Vertheidigung der obersten Autoritäten bewaffnet; allein, in einem solchen Augenblick, und bei einer so schwachen Besatzung, kann die Hilfe von 200 entschlossenen Männern wichtig seyn. Da nun in einem solchen Augenblick wir kaum Geseze geben werden, so trage ich darauf an, daß wir uns bewaffnen, und jeder Rath sich einen Commandanten wähle, um auch das Unsrige zur Beschützung der Hauptstadt beizutragen. Muce kann diesen Antrag nicht begreifen: wie, sind wir zum Schildwachstehen oder Patrouilliren vom Volk hieher gesandt worden? nehmt die Volksvertreter und Gesezgeber Frankreichs zum Beispiel, oft waren sie in diesem Fall, in welchem wir uns jetzt befinden, immer blieben sie ihrem Charakter getreu, und so sollen auch wir mitten unter allen Gefahren an unsrer Stelle bleiben, und dem Vaterland Geseze geben, statt unsre Haut zu vertheidigen. Graf ist Muces Meinung, und fodert, daß wir uns, wann ein Auslauf entsteht, sogleich in unserm Versammlungssaal vereinigen, und da rathschlagen. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Secretan sagt: eben ist ein Kurier angekommen, der die Nachricht bringt, daß das ganze Gerücht

falsch sey, und die als insurgirt ausgeschrienen Gegenden bereit sind, zur Vertheidigung des Vaterlandes an die Grenzen zu eilen. Man klatscht.

Griewel wird zum französischen Secretair, und Debon und Kulli zu Saalinspektoren ernannt.

## Oberster Gerichtshof.

Conclusionen des öffentlichen Anklägers am obersten Gerichtshof über die gegen Ludwig Robriquet, Sohn, aus dem Distrikt Monthey im Canton Wallis verführte Prozedur.

Diese in meinen Augen sehr merkwürdige Prozedur läßt nicht zu, daß die Erzählung eines begangenen Verbrechens vorangeschikt werde, sondern die Historia facti ist mit der Darstellung der prozeduralichen Hergangenheit auf das genaueste verknüpft, so daß die Geschichte der Prozedur eigentlich die Geschichte des Verbrechens ist.

Am 29. September 1798 wurden vor das Distriktgericht von Monthey, im Canton Wallis, fünf Bürger und eine Bürgerin citirt, und nachdem man ihnen den Eid abgenommen, generaliter inquirirt, ob und was ihnen von Reden bekannt sey, welche der Ludwig Robriquet, Sohn, von Monthey geführt habe?

Am 2. Oktober wurden wieder zwei Bürger und zwei Bürgerinnen vor das gleiche Tribunal förmlich beschieden, beeidigt, und wie die vorigen inquirirt etc.

Hernach folgte ein Ruhepunkt vom 2. bis auf den 26. Oktober, an welchem neuerdings drei Bürger und zwei Bürgerinnen, wie obige eidlich verhört wurden.

Dann erfolgt laut den Akten eine lange Ruhezeit bis auf den 12. December, ausgenommen daß am Ende der Akten als Beilage ein Auszug aus dem kantonsgerichtlichen Protokoll beigelegt ist, zufolge dessen am 28. Nov. auf Antrag des öffentlichen Anklägers hin, dem Distriktgericht Monthey aufgetragen wird, den Robriquet gefänglich einzuziehen, oder widrigenfalls daß contumacialiter gegen ihn verfahren werden solle.

Am bemeldtem 12. December schreibt B. Unterstatthalter Dufey von Monthey aus, an den Bürger öffentlichen Ankläger, und meldet ihm, Ludwig Robriquet gebe aus, er sey mit guten Briefen vom Vollziehungsdirectorium versehen; er habe die Prangestud umhanen wollen; er sey ein durch seine Reden und Handlungen gefährlicher, ja ein blutbegieriger Mann; er hasse auch ihn selbst vorzüglich; und am Ende schließt er den Brief mit Esbeserbungen, über die Gerechtigkeitsliebe, Wachsamkeit und Festigkeit des Bürger öffentlichen Anklägers.

Hierauf erfolgte am 18. December ein Urtheil des Distriktsgerichts von Monthey, durch welches unter der Einleitungs-Formel:

„Kund und zu wissen seye jedermann, dem es zu wissen gebührt“

bekannt gemacht wird, daß dasselbe die weitere Untersuchung und Entscheidung dieses Falls, als einer Hauptkriminalsache, dem Kantonsgericht anheimstelle, indem es in einer ziemlich weislauffigen Deduktion das Resultat der Zeugnisaussagen, und die dadurch erwiesen seyn sollenden Gotteslästerungen, Beschimpfungen der Regierung und Drohungen gegen Partikularen und die gesetzlich darauf verordneten Strafen anführt.

Am 3. Jenner 1799 erscheint nun endlich vor dem Distriktsgericht der Ludwig Robriquet, der indessen gefänglich eingesezt worden war, (wann? wie? und auf wessen Befehl? ist unbekannt) und ward darauf selbst auf Begehren des öffentlichen Anklägers, und wahrscheinlich in dessen Gegenwart ins Verhör genommen. Nach beendigtem Verhör ward noch ein Zeuge eidlich abgehört; und erst Tags darauf, am 4. Jenner, ward eine kurze Confessionation, die keine ganze Folioseite einnimmt, zwischen Robriquet und den am 29. Septemb., 2. und 16. Oktober verhörten fünfzehn Zeugen vorgenommen.

Das nachstfolgende Aktenstück ist ein Auszug aus dem Protokoll des Kantonsgerichts von Wallis, Sitzung vom 16. Jenner 1799, vermöge dessen der Robriquet auch von diesem Tribunal verhört worden, und nach an ihn gerichteter väterlicher und ernstlicher Ermahnung war die erste Frage: Welche Religion er bekenne? und die zweite, wie er heiße? In den folgenden Fragen ward er theils über Exceptionen, gegen die längst schon eidlich vernommenen Zeugen befragt, theils ward über seine Begriffe von der römisch-katholischen Kirche eine Art cathederisches Examen mit ihm vorgenommen.

Am 31. Jenner endlich ward Robriquet nochmals vor dem Kantonsgericht hauptsächlich darüber vernommen, ob und was er gegen den am 3. Jenner verhörten Zeugen Roullier und dessen eidliche Aussage einzuwenden habe, und damit wurden auf des öffentlichen Anklägers Antrag hin, die Examina beschloßen.

Nachdem hierauf die Schlüsse des öffentlichen Anklägers, welcher auf Erthauptung und Verbrennung seines Kopfs durch den Scharfrichter, antrug, und der von Robriquet genählte Beistandiger angehört worden, schritt das Kantonsgericht am 1. Februar zu seinem Endurtheil, vermöge dessen der Robriquet dahin verfallt wurde.

1. Lebenslanglich in ein Zucht- oder Arbeitshaus eingesperrt zu werden.

2. Alle Prozeßkosten zu bezahlen.

3. Zu Eitten eine Stunde lang mit einem Knecht im Munde öffentlich ausgestellt zu werden.

4. Eine Aufschrift mit den Worten: „Gotteslästerer und Ruhestörer“ bis nach St. Moriz, bei seiner Wegführung zu tragen.

5. Vor dem Rathhause, und in der Hauptkirche, öffentliche Kirchenbuße zu thun.

Nach Eröffnung der Sentenz appellirte Robriquet an den obersten Gerichtshof.

Dieses ist die dokumentirte Geschichte einer Prozedur, welche des mittlern Zeitalters würdig ist. Ich könnte den obersten Gerichtshof der Mühe entheben, den nähern Detail der prozeduralen Unformlichkeiten zu lesen; allein meine Pflicht ruft mich auch diesen zu entwickeln.

I. Die Prozedur fängt am 29. Sept. mit einer Generalinquisition an; man weiß nichts von einem corpus delicti, nichts von einer Denunciation, nichts von einem Kläger, sondern es wurden den citirten Personen die Fragen vorgelegt:

„Ob sie den Robriquet nicht etwa gehört hätten reden?“

„Ob sie ihn nicht gehört haben von der Regierung, den eingesezten Gewalten und der Religion über reden?“

„Ob sie ihn nicht gehört haben gegen Partikularen reden, die Theil an der Verwaltung haben?“

„Ob sie ihn nicht gehört haben, über den Lantsanner Aufstand reden?“

„Ob sie nicht etwas anders über ihn wissen.“

2. Diesen und den nachfolgenden Zeugen allen, wurde vor ihrer Deposition der Eid abgenommen. Wozu diese Verschwendung einer heiligen, und nur im Nothfall zu adhibirenden Ceremonie, wenn nicht der Richter entweder gewiß war, daß wichtige Depositionen erfolgen werden, oder wenn er solche nicht gleichsam herauszwingen wollte?

3. Alle sechszehn Zeugen werden citirt, beedigt und verhört, ohne Verwissen dessen, gegen welchen sie deponiren sollten; und erst am 16. Jenner ward Robriquet vor dem Kantonsgerichte über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Zeugen befragt, und zwar nur anläßlich, da Robriquet aus eigener Bewegung gegen zwei Zeugen excipirte.

4. Der Brief des B. Unterstatthalters von Monthey an den B. öffentlichen Ankläger des Kantons, ist ein ganz irreguläres Aktenstück, indem

a. Der B. Unterstatthalter sich selbst darin als gescholten von Robriquet angiebt;

b. Derselbe eine Denunciation erzieht, nachdem bereits 15 Zeugen verhört waren;

c. Derselbe der Angabe einer einzigen Thatsache eine sehr gehässige Charakterbeschreibung des Beklagten beifügt, zwar aber dabei sich entschuldiget, daß er es nicht aus Mache thue;

und dennoch hat das Kantonsgericht diesen Brief als das erste Motiv seiner Sentenz angeführt.



5. Das Urtheil des Distriktsgerichts von Monthey vom 18. December ist eine unerklärbare und allen Rechtsformen zuwiderlaufende Piece. Ehe und bevor ein einziges Verhör mit dem Kobriquet vorgenommen worden, erlaubt sich das Distriktsgericht die Zeugen auszusagen zu analysiren, die dadurch als erwiesen angenommenen Verbrechen festzusetzen; die helvetische Constitution, den Criminalcodex, die Carolina und den Carpzovius zu citiren, und ihre Aussprüche auf den gegenwärtigen Fall anwendbar zu machen; und am Ende mit declamatorischer Emphase dahin zu schließen: daß die Beurtheilung dieser Criminalprozedur dem Kantonsgericht zugehöre.

6. Ganz inconsequent handelt das Distriktsgericht, daß es ungeachtet des so eben erwähnten Schlusses am 3. Jan. 1799, das erste in 60 Fragen und Antworten bestehende Verhör mit dem Kobriquet, ein neues Verhör mit einem Zeuge, und am 4. Jenner die Confrontation mit den Zeugen vorgenommen hat, zu einer Zeit, wo es das Geschäft als über seine Competenz gehend, dem Kantonsgericht bereits zugewiesen hatte. Wenn aber das Distriktsgericht sich nur als Verhörrichter betrachtet haben will, lassen sich die den 3. Jenner 99 vorhergegangenen prozedurlichen Schritte aus dieser Qualität weder herleiten noch erklären.

7. Am 3. Jenner erscheint Kobriquet als Arrestant, ohne daß angezeigt wird, wann? wie? und auf wessen Befehl er gefänglich eingezogen worden, und ohne daß das erforderliche Präcognitionsverhör vorher mit ihm vorgenommen worden wäre.

8. Das Verhör vor dem Distriktsgerichte vom 3. Jenner 1799. enthält theils verfangliche, theils sonderbare und ungewöhnliche Fragen; lese man nach die Fragen und Antworten, Nro. 3, 4, 5, 13, 14, 26, 27, 28, 29, 30, 31. und 60.

9. Kobriquet war bereits gefänglich eingesetzt und verhört, als am 3. Jenner von dem Distriktsgericht ein neuer Zeuge eidlich verhört wurde, dessen Deposition dem Inquisit erst am 31. Jenner vor dem Kantonsgericht vorgelesen, und er befragt wurde, ob und was er gegen dessen Person und Aussage einzuwenden habe. Auch ward dieser Zeuge ungeachtet offenbaren Widerspruchs, nie mit ihm confrontirt.

10. Das Distrikts- und das Kantonsgericht übten beide die Funktion des Verhörrichters aus, und das Kantonsgericht war also zugleich Verhörrichter und Urtheilssprecher.

11. Auch das erste Verhör des Kantonsgerichts vom 16. Jenner enthält sehr sonderbare Fragen: Siehe Nro. 1, 9, 10, 11, 12, 15, 16, 17.

12. Erst vor dem Kantonsgericht ward der Inquisit über die Gründe seiner Exception gegen zwei Zeugen befragt; und es findet sich kein Urtheil vor, über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit dieser Zeugen.

13. Ungeachtet der Inquisit den Aussagen von

sieben Zeugen, die in den gebräuchten Ausrücken selten harmonirten, geradezu widersprach, ist dennoch nichts weiters zur Erörterung dieser Widersprüche vorgenommen worden.

14. Ueber ein Faktum, welches mit der Historie die zu des Kobriquet Kriminalprozeß Anlaß gegeben hat, ziemlich verweht zu seyn scheint, mangelt das nöthige Licht. — Es soll nämlich in der Nacht des 23. Febr. dem Kobriquet in sein Haus geschossen worden seyn. Darüber wurden am 26. Febr. drei, und am 26. Sept. also 3 Tage vor der gegen ihn unternommenen Generalinquisition, auf Begehren des Kobriquet, noch ein Zeuge verhört. — Da sich Kobriquet über den Mangel an hinlänglicher Untersuchung in seinen Examibus beklagte, so sind diese Verhöre als Beilage zu den Akten hinzugefügt.

Dieses ist die Geschichte und Erörterung einer Prozedur, welche von Anfang bis zu Ende fehlerhaft, unformlich und widerrechtlich ist, und durch deren Befolgung alle bürgerliche Freiheit untergraben werden müßte. Denn die ersten Schritte die man sich in der prozedurlichen Form erlaubt, und welche die Grundlinien des ganzen Systems sind, müssen mit äußerster Sorgfalt bewacht werden; und wann ein Bürger ohne Corpus delicti, ohne Denunciation, ohne Präcognitions-Verhör kann gefänglich eingezogen werden; wann ein Richter ex proprio motu Generalinquisitionen vornehmen, Personen citiren, beeidigen und verhören kann, nicht nur ohne vorher die allfälligen Exceptionen von dem Beschuldigten zu vornehmen, sondern indem diesem erst Monate nachher, wann er im Kerker sitzt, die Zeugen und ihre Aussagen bekannt gemacht werden; so sind alle damit verbundenen und nachfolgenden prozedurlichen Formen, ein Spiel der Willkühr; so ist es um alle Sicherheit der Personen und des Eigenthums geschehen; so ist das schönste Kleinod der bürgerlichen Freiheit verlohren. Indem ich nun meine Schlüsse über diese Prozedur ziehen soll; so entsteht die Frage: „ob solche zu einer Verbesserung oder Vervollständigung an das Kantonsgericht soll zurückgesandt, oder ob sie gänzlich kassirt werden soll?“

Freilich hat der Verurtheilte nur appellirt, und kein Kassationsbegehren interponirt; und zufolge dessen, sollte nur über Vollständigkeit oder Unvollständigkeit der Prozedur die Rede seyn. Allein sie kann unmöglich dem Kantonsgericht von Wallis zurückgesandt werden: denn 1) Dasselbe kann kein Corpus delicti, und keine Denunciation creiren, wo keine gewesen ist. 2) Dasselbe kann die unrechtmäßig verhörten Zeugen, nicht zu rechtmäßigen machen, durch neue Verhöre. 3) Dasselbe muß durch seine pflichtwidrigen Schritte allerdings das Zutrauen verlieren, diesen Handel neuerdings untersuchen zu dürfen.

Im Gegentheil ist zu betrachten:

1. Daß der Inquisit selbst in seinen Verhören

siehe die 27. 28. Antwort im Verhör vom 3. Jenner, vor dem Distriktsgericht Monthey) über die Prozedur sich beschwert.

2. Daß auch sein Vertheidiger, zwar nur zum Theil, solche angreift.

3. Daß sehr wahrscheinlich der Inquisit und sein Vertheidiger den Unterschied zwischen Kassationsbegehren und Appelation nicht kannten, indem der erstere am 3. Jenner schon im Gefangniß saß, und am 1. Febr. die Straffentz ausgefällt ward. Nun datirt sich der Publikationsbeschluß des vollziehenden Direktoriums über Kriminal-; Kassations-; Begehren, vom 11. Jenner. Allein, ob und wenn dieses Gesetz im Kanton Wallis publiziert worden sey, siehet dahin: — wenigstens dem Robriquet selbst, konnte es nicht bekannt seyn. Ich glaube also, pflichtmäßig darauf antragen zu müssen:

1. Daß die Prozedur gegen den Ludwig Robriquet von Monthey, als unformlich, null und nichtig erklärt werde.

2. Daß derselbe sogleich aus seinem der Beschreibung nach gräulichen Kerker entlassen und auf freien Fuß gestellt werde, und

3. Daß dem Vollziehungsdirektorium das Betragen der Autoritäten, welche auf eine so auffallend unformliche Weise gehandelt haben, angezeigt werde.

Luzern, den 28. März 1799.

Unterzeichnet: K o l l e r,  
öffentlicher Ankläger beim Obergericht.

Das Urtheil des Obergerichts, war diesen Schlüssen des öffentlichen Anklägers gemäß.

**Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.**

Achtzehnte Sitzung, 15. April.

Präsident: R a h n.

Zschokke legt die fortgesetzte Anzeige der für die Kasse der 18,000, an Weber eingesandten Beiträge vor. Sie belaufen sich in den letzten 2 Wochen auf 1300 Franken.

Auf Zschokke's Antrag beschließt die Gesellschaft, Weber soll über den Bestand der Kasse monatliche Rechnung ablegen, die, so wie die Verzeichnisse der einzelnen Beiträge jedesmal durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden soll; Medaillen und andere einkommende Beiträge von Belde'swerth, sollen in Natura aufbewahrt, darüber eigne Rechnung geführt, und sie zu Geschenken für einzelne ausgezeichnete Männer, oder für einzelne Thaten bestimmt bleiben.

Rahn zeigt im Namen der Taubstummencommission an, daß wirklich durch den Minister Stapsler nun Tabellen in der ganzen Republik versandt worden, im Kenntniß der wirklichen Anzahl der Taubstummen

in Helvetien, ihrer wissenswerthen Verhältnisse und dessen was bisdahin für sie in jedem Kanton geleistet worden, zu erhalten.

Im Namen der Commission über den Mahler Egger, theilt Rahn einige Erkundigungen mit, die er bereits über diesen Unterstützungswerthen jungen Mann eingezogen hat, und die er noch fortsetzen wird.

Bronner im Namen der Commission über die englischen Spinnmaschinen legt einen ausführlichen, genauen und sehr interessanten Bericht vor, der sich mit bestimmten Vorschlägen zu ihrer Einführung in Helvetien endigt.

Dieser Bericht soll mit einigen in der kurzen Discussion darüber, verlangten Aenderungen, dem Finanzminister zugesellt, und im 2. Stuk des helvetischen Genus abgedruckt werden.

Mohr wird zum Präsidenten ernannt.

**A n z e i g e.**

Die litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern, wird ihre neunzehnte Sitzung Montags den 22 April halten, und genau um sechs Uhr eröffnen. Sie ladet alle ihre Mitglieder und das Publikum ein, sich zahlreich einzufinden. Der B. Zschokke wird Gedanken vorlegen, über die beste und zweckmäßigste Versorgung der Waisenkinder; über Waisenhäuser; ihre Nachteile, und die Nothwendigkeit der Ausrottung der Waisenhäuser in Helvetien. — Die Discussion darüber, so wie über den Versuch einer zweckmäßigen Aufhebung der Gemeinweiden von Vetsch, wird eröffnet werden.

**D r u c k f e h l e r.**

St. XXXVII, S. 298,	anstatt von der Wirkung der	Verurtheilung, l. Verur-	
		theilung.	
— — — — § 40,	Widererungung, l. Wiederein-		
	setzung.		
— — — — 44,	einer Ehefrau, l. seiner Ehe-		
	frau.		
— — — — 48,	Verurtheilung, l. Verurthei-		
	lung.		
— — — — 49,	ängere Zeit, l. längere Zeit.		
— — — — S. 314,	soll dieses Gesetzbuch nicht zur		
	Richtschnur dienen, wohl aber		
	für alle nach der Bekanntmachung		
	dieses Gesetzbuches begangene		
	Verbrechen. — Diese Stelle		
	ist auszulassen.		
St. XXXVIII, § 128,	anstatt dasselbe, l. derselbe.		
— — — — 140,	— 151, l. 138.		
St. XXXIX, S. 312, § 173,	anstatt eilfsjährige Ketten-		
	strafe, l. vierjährige.		
— — — — — 177,	} eben so.		
— — — — — 178,			
— — — — — 180,			